

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND
Bereich 2 - Gewerberecht

Gemeindeamt		krumpendorf AM WÖRTHERSEE
Eing.:	13. Mai 2022	
Zahl:	_____	
Blg.:	_____	Bearb.: _____

Betreff:
H & F Fisch Enterprise GmbH (vorm. Fisch & Süd Gastro OG); Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart „Foodtruck“ auf GST-Nr. 251 u. 255/2, beide KG 72133 Krumpendorf; Ansuchen um Betriebsanlagenänderungs-Genehmigung;

LAND  KÄRNTEN

Datum	10.05.2022
Zahl	KL4-BA-950/2021 (018/2022) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Fr. Mag. Hasler
Telefon	050-536-64041
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES



Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der H & F Fisch Enterprise GmbH vom 09.05.2022 betreffend folgende Änderungen an der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 10.06.2021, Zahl: KL4-BA-950/2021 (011/2021), genehmigten Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart „Foodtruck“ samt Gastgarten auf den Grundstücken Nr. 251 und 255/2, beide KG 72133 Krumpendorf:

- Änderung der Position des Foodtrucks
- Verlegung der Gäste-WC-Anlagen
- Errichtung eines Lagerraumes
- Änderung der Öffnungszeiten (09.00 Uhr bis 24.00 Uhr)
- Erweiterung auf 56 Sitzplätze
- Zusätzlicher Eingang von der Hauptstraße
- Positionsänderung der Feuerlöscher

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Projekt in der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee und in der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 - Gewerberecht **bis Freitag, dem 10. Juni 2022** zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben bis **spätestens Freitag, dem 10. Juni 2022**, die Möglichkeit, bei der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee oder bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, schriftlich einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Nach dem 10.06.2022 einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge hingewiesen, dass in diesem Betriebsanlagenverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, besteht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333 und 359 b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2020

359 b Abs. 1 GewO 1994 lautet:

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356e) betrifft oder
5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

I.) Öffentliche Bekanntmachung durch:

- Anschlag auf der Amtstafel der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee
- Anschlag auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land
- Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

II.) Ergeht an:

1. ✓ die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee – auch als Vertreterin des öffentlichen Gutes, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf am Wörthersee;
-Projekt- (RSb)
mit dem Ersuchen,
 - a) im Sinne des obigen Punktes I. eine Bekanntmachung an der do. Amtstafel anzuschlagen;
 - b) die Projektunterlagen innerhalb des o.a. Zeitraumes zur Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen;
 - c) die an der Amtstafel sowie bei der BILLA AG, 9201 Krumpendorf a. WS. angeschlagenen Bekanntmachungen, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, sowie die Projektunterlagen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land nach Ablauf des **10.06.2022** vorzulegen;
2. Herrn Josef Huainigg, Leinsdorfer Straße 18, 9201 Krumpendorf a. Wörthersee; **(RSb)**
3. Herrn Mag. Dr. Josef Huainigg, Koschatweg 71, 9201 Krumpendorf a. Wörthersee; **(RSb)**
4. z.d.A.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hasler

